

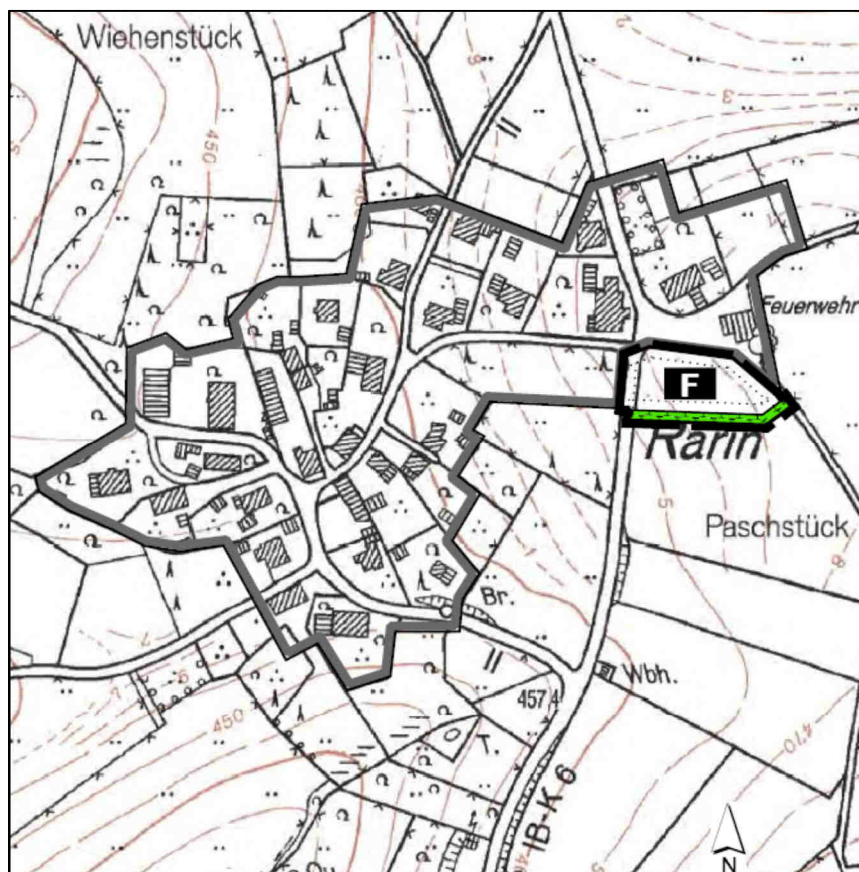


# Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

## 1. Änderung der Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rärin“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**hier:** Beschluss über den Entwurf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Planungs,- Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 den Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rärin“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsprechend des vorgelegten Entwurfes nebst Begründung, Artenschutzrechtlicher Vorprüfung, Protokoll der Artenschutzprüfung sowie Eingriffsbilanzierung beschlossen. Gleichzeitig hat er den Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gefasst. Der Umring der Satzungsänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung (o.M.):



Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Rärin“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlicher Vorprüfung, Protokoll der Artenschutzprüfung sowie der Eingriffsbilanzierung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11. Juli 2019 bis einschließlich 09. August 2019** während der Dienststunden

montags bis freitags von  
dienstags von  
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@herscheid.de](mailto:bauleitplanung@herscheid.de), oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Der Plan kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid unter [www.herscheid.de](http://www.herscheid.de) (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über die Satzung berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 25. Juni 2019

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h